

Kindesunterhalt und Interpersonales Recht in Indonesien

Wenn ich im Rahmen des Kindesunterhaltsrechts von Indonesien danach gefragt werde, was die Begriffe Unterhalt und Unterhaltsverpflichtung umfassen und was die Voraussetzungen für die Forderung von Kindesunterhalt sind, so kann ich darauf keine eindeutige Antwort geben. Wenn ich auf die Frage, bis zu welchem Alter ein Kind Unterhalt beanspruchen kann, antworte, bis es erwachsen ist, so wäre die Antwort unzureichend, denn es ist nicht klar, bei welchem Alter in Indonesien Volljährigkeit eintritt. Ähnlich ergeht es mir mit den übrigen materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen.

Gleichwohl halte ich es für sinnvoll etwas zum indonesischen Unterhaltsrecht zu sagen, weil die Bestimmungen im Haager Protokoll zum anzuwendenden Recht bei Staaten mit nicht einheitlichen Rechtssystemen für die Besonderheiten Indonesiens nicht ausreichend sind. Ich werde versuchen Ihnen die Gründe hierfür darzulegen, bitte Sie aber um Nachsicht, wenn dies angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur cursorisch geschieht.

Dafür, was Kindesunterhalt umfasst, von wem, unter welchen Voraussetzungen und wie lange ein Kind Unterhalt verlangen kann, ist in Indonesien in erster Linie die Abstammung des Kindes von Bedeutung. Diese wiederum wird unterschiedlich gesehen, je nach den Kriterien des anzuwendenden Rechts.

Indonesien mit mehr als 250 Millionen Einwohnern, über 14 000 bewohnten Inseln und rund 400 Sprachen bietet nicht nur eine kulturelle Vielfalt, sondern auch eine besondere Art personaler Rechtsspaltung.

Das Familienrecht ist in drei verschiedenen Rechtssystemen enthalten. Die drei Systeme sind das staatliche Recht, die religiösen Rechte und die Rechte der Adat Gemeinschaften. Zwischen den verschiedenen Systemen besteht keine hierarchische Ordnung und nicht immer eine klare Trennung. Es gibt weder geschriebene noch ungeschriebene Kollisionsnormen.

(Das staatliche Recht)

Für die Beurteilung von Kindesunterhalt nach staatlichem Recht sind zunächst zwei Gesetze von Bedeutung: das Zivilgesetzbuch und das EheG.

Das Zivilgesetzbuch stammt noch aus der Zeit der niederländischen Kolonialverwaltung. Sie hat im Jahre 1848 das holländische Zivilgesetzbuch, das Burgerlijk Wetboek, abgekürzt BW, für die europäische Bevölkerung der Kolonie und ihr gleichgestellte Personen eingeführt.

1945 erklärte Sukarno, damals Führer der Freiheitsbewegung, das ehemalige Gebiet der Kolonialverwaltung für unabhängig und verkündete eine Verfassung. Sie gilt mit Änderungen unter dem Namen Verfassung 1945 bis heute.

Weil es zu dem Zeitpunkt, als das Kolonialgebiet zur unabhängigen Republik Indonesien wurde, keine einheitlichen Gesetze für die Einwohner des neu geschaffenen Staates gab, bestimmte die Übergangsregelung zur Verfassung 1945, dass bis zum Erlass neuer Gesetze das BW nunmehr auf alle Einwohner Indonesiens Anwendung findet.

1974 trat das neu geschaffene EheG in Kraft. Jedoch ist das Ehe- und Kindschaftsrecht darin weder vollständig noch erschöpfend geregelt und die Frage, inwieweit durch das EheG eine bestimmte Vorschrift des BW ersetzt wurde, ist nicht immer leicht zu beantworten. Daher werden in Familiensachen allerdings mit erheblichen Vorbehalten neben dem EheG nach wie vor teilweise die Regeln des BW angewandt oder als Argument gebraucht.

(Gültige und ungültige Ehe)

Nach staatlichem Recht ist eine Ehe dann gültig, wenn sie nach dem Recht der jeweiligen Religion bzw des Glaubens der künftigen Ehepartner geschlossen wird. Jede Ehe wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen registriert¹.

(Staatlich anerkannte Religionen)

Die Religion bzw die Glaubensrichtung, nach deren Recht eine Ehe geschlossen werden kann, muss staatlich anerkannt sein.

Eine tragende Säule der indonesischen Staatsphilosophie ist gemäß der Präambel zur Verfassung 1945 der Glaube an einen einzigen Gott. Staatlich anerkannt können daher nur ‚monotheistische‘ Religionen bzw Glaubensrichtungen werden. Das sind gegenwärtig der Islam, Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus, die katholische und die evangelische Religion. Seit 2007 werden auch Glaubensrichtungen anerkannt, die ihren Ursprung in indonesischer Tradition haben. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder der betreffenden Glaubensgemeinschaft im Glauben an den einen und einzigen Gott ein gottesfürchtiges Leben führen und die Gemeinschaft wie auch ihr Vorsteher im Ministerium für Kultur und Tourismus registriert sind. Mehr als 300 Gemeinschaften haben inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

(Die Registrierung der Heirat)

Nach dem EheG ist eine Eheschließung zu registrieren. Dies geschieht für Angehörige des Islam bei dem Büro für religiöse Angelegenheiten, für die übrige Bevölkerung bei der unteren Verwaltungsbehörde. Beide Stellen sind mit staatlichen Beamten bzw Angestellten besetzt. Die rechtliche Einordnung der Registrierung ist bestritten. Auf jeden Fall ist sie aber eine Voraussetzung dafür, dass eine Heirat ihre rechtliche Wirkung entfalten kann. Nur eine registrierte Ehe ist eine rechtlich gültige Ehe.

Nach dem EheG² sind beide Eltern verpflichtet für ihre Kinder zu sorgen und sie zu erziehen so gut es geht und zwar so lange bis das Kind heiratet oder auf eigenen Füßen stehen kann. Diese Verpflichtung besteht auch dann weiter, wenn die elterliche Gewalt entzogen oder die Ehe beendet ist. Im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung sind entweder der Vater oder die Mutter verpflichtet für die Kinder zu sorgen und sie zu erziehen, wobei der Vater für alle notwendigen Kosten verantwortlich ist. Ist er dazu nicht in der Lage, kann das Gericht eine Beteiligung der Mutter an den Kosten anordnen. Eine nähere Spezifizierung der Verpflichtung fehlt im EheG. Nach dem BW³ muss der Lebensunterhalt für ein noch nicht erwachsenes Kind bestimmt werden im Verhältnis zwischen dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten und dem Einkommen und Vermögen des zur Leistung Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen. Haben sich die Umstände hinsichtlich der Bedürftigkeit oder der Leistungsfähigkeit geändert, kann jede Partei bei Gericht eine Änderung der Entscheidung verlangen.

Erwachsen wird ein Kind grundsätzlich mit seiner Heirat. Abgesehen davon ist unklar, mit welchem Alter es nach staatlichem Recht als volljährig gilt. Das BW gibt hierfür ein Alter von 21 Jahren an. Nach dem EheG endet die elterliche Gewalt bei einem Alter von 18 Jahren. Eine Untersuchung des Obersten Gerichtshofs im Jahre 2011 ergab, dass die Ansichten in der Rechtsprechung geteilt waren. Der Gerichtshof empfahl daraufhin den

¹ Art 2 EheG.

² Art 45 ff EheG.

³ Art 329a BW.

Gerichten für die Zeit ab dem Inkrafttreten des EheG eine Altersgrenze von 18 Jahren anzunehmen.

Die Verpflichtung beider Eltern zur Unterhaltsleistung gilt jedoch nur für eheliche Kinder. Die Ehelichkeit eines Kindes setzt voraus, dass es während oder als Folge einer gültigen Ehe geboren wurde.

Nach dem EheG hat ein außerhalb einer gültigen Ehe geborenes Kind zivilrechtliche Beziehungen nur zu seiner Mutter und ihrer Familie⁴. Das bedeutet, dass die Mutter verpflichtet ist für seinen Lebensunterhalt und seine Erziehung zu sorgen. Eine zivilrechtliche Beziehung zu seinem Vater kann nach staatlichem Recht grundsätzlich nur im Wege einer Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern oder Anerkenntnis des Vaters hergestellt werden. Handelt es sich jedoch um ein Kind, das aus einer inzestuösen oder ehebrecherischen Verbindung stammt, sind diese beiden Wege grundsätzlich ausgeschlossen.

(Recht der Religion am Beispiel Islam)

Was unter Recht der Religion zu verstehen ist und welche Bereiche des Familienrechts davon erfasst werden ist unterschiedlich.

Eine Art Sonderstatus nimmt das Recht des Islam ein. Dem Islam gehört derzeit zumindest nominell der weitaus überwiegende Teil der indonesischen Bevölkerung an, schätzungsweise zwischen 80 und 90 %.

Schon Jahrzehnte vor dem EheG von 1974 waren die Muslime Indonesiens bemüht eine Grundlage für ein gemeinsames islamisches Recht zu schaffen. In einem landesweiten Projekt wurden ua islamische Rechtsbücher und Fallsammlungen der Entscheidungen der Religionsgerichte ausgewertet und unter dem Namen Kompilation des islamischen Rechts, Kompilasi Hukum Islam, abgekürzt KHI, zusammengefasst.

Die KHI ist kein Gesetz im technischen Sinn. Sie ist jedoch gemäß einer Anordnung des Präsidenten von 1991 im gesamten Staatsgebiet anzuwenden. Sie regelt denselben Bereich wie das EheG, aber detaillierter und sie berücksichtigt zudem besondere Institutionen des islamischen Rechts.

Die Regelungen der KHI sind für den islamischen Teil der Bevölkerung von großer Bedeutung, weil für sie im Falle eines Rechtsstreits in Familiensachen das Religionsgericht zuständig ist im Gegensatz zu den allgemeinen Zivilgerichten für die übrige Bevölkerung. Auch die Religionsgerichte sind staatliche Gerichte und für beide Gerichtszweige gibt es ein gemeinsames oberstes Gericht jedoch mit unterschiedlich zuständigen Senaten.

Nach der KHI hat der Ehemann sämtliche Kosten für das Stillen des Kindes und entsprechend seinem Einkommen die Kosten der Erziehung der Kinder und die Kosten des Haushalts, der ärztlichen Behandlung und der Medikamente zu tragen. Die Unterhaltspflicht endet mit der Heirat des Kindes oder wenn dieses 21 Jahre alt geworden und nicht geistig oder körperlich behindert ist⁵.

Im Falle einer Scheidung hat der Vater nach seinen Möglichkeiten sämtliche Kosten für Lebensunterhalt, Fürsorge und Erziehung der Kinder zu tragen.

Auch nach der KHI hat nur das aus einer gültigen ehelichen Verbindung stammende Kind eine zivilrechtliche Beziehung zu seinem Vater.

Nach dem Recht des Islam in Indonesien ist eine Eheschließung aus religiöser Sicht gültig, wenn sie die Voraussetzungen der Religion erfüllt. Die KHI verlangt zudem, dass jede Eheschließung in Gegenwart und Überwachung des Registrierungsbeamten

⁴ Art 43 EheG

⁵ Art 80, 98, 104 KHI.

durchgeführt und registriert werden muss⁶. Gleichwohl werden Ehen nicht selten vor einem islamischen Geistlichen geschlossen und nicht Wenige begnügen sich mit der Auskunft, dass ihre Eheschließung aus religiöser Sicht gültig ist. Diese Art der Eheschließung hat für den Mann den Vorteil, dass er von allen Verpflichtungen gegenüber seiner Frau und seinen Kindern frei bleibt, beliebig oft ohne vorherige Scheidung ‚heiraten‘ oder mit mehreren Frauen in ehelicher Gemeinschaft leben kann, ohne dass die Voraussetzungen für eine Mehrehe nach dem EheG bzw nach der KHI erfüllt sein müssen.

Anders als nach dem BW ist eine offizielle Anerkennung eines außerehelichen Kindes oder seine Legitimation durch nachfolgende Ehe nach dem Recht des Islam in Indonesien nicht möglich.

(Entscheidung des indonesischen Verfassungsgerichts)

Kinder, welche außerhalb einer gültigen Ehe im Sinne des staatlichen Rechts geboren werden, haben keinerlei Rechte gegenüber ihren biologischen Vätern und können solche auch nicht vor den staatliche Gerichten, sei es das Religionsgericht oder das allgemeine Zivilgericht, geltend machen.

An dieser Praxis haben das Menschenrechtsgesetz von 1999 und das Kinderschutzgesetz von 2002 nichts geändert, obwohl beide Gesetze bestimmen, dass jedes Kind nicht nur das Recht hat zu wissen, wer seine Eltern sind, sondern auch von ihnen aufgezogen und versorgt zu werden⁷. Sie unterscheiden hierbei nicht zwischen einem ehelichen und einem außerehelichem Kind.

Ohne Auswirkung blieb zunächst auch, dass die Verfassung 1945 jedem Kind das Recht auf Schutz vor Diskriminierung gewährt⁸, bis das im Jahre 2003 errichtete indonesische Verfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde eines Kindes aus einer nach islamischem Recht geschlossenen, aber nicht registrierten Ehe zu entscheiden hatte. In der Versagung der zivilrechtlichen Beziehung zum biologischen Vater sah es eine Diskriminierung des Kindes und damit einen Verfassungsverstoß und ordnete an, dass die betreffende Bestimmung im EheG dahingehend zu lesen ist, dass ein Kind auch zu dem Mann als seinem Vater und zu seiner Familie zivilrechtliche Beziehungen hat, dessen Vaterschaft durch wissenschaftliche und andere rechtlich zulässige Mittel bewiesen werden kann⁹.

Diese Entscheidung von 2012 wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Einige sehen in ihr einen Fortschritt im Interesse des Kindes, das durch das Recht der Religion nicht beeinträchtigt werden darf, andere befürchten eine Gefährdung der Moral, da nunmehr eine außereheliche Schwangerschaft nicht mehr befürchtet werden müsse. Ob und wie die Entscheidung in die Praxis umgesetzt wird, muss sich erst noch zeigen.

(Adat Recht)

Indonesien hat jedoch noch ein drittes Rechtssystem, das der Adat Gemeinschaften. Diese Gemeinschaften haben höchst unterschiedliche Strukturen, eine Folge ethnischer Unterschiede und geographischer Gegebenheiten. Ob jemand Mitglied einer Adat

⁶ Art 5 Abs 1 und Art 6 KHI.

⁷ Art 56 Abs 1 Menschenrechtsgesetz (Gesetz Nr 39/1999) und Art 7 Kinderschutzgesetz (Gesetz Nr 23/2002)

⁸ Art 28 B Abs 2 Verfassung 1945.

⁹ Entscheidung Nr 46/PUU-VIII/2010 vom 17. Februar 2012.

Gemeinschaft ist, kann sich nach der Abstammung oder nach territorialen Kriterien richten. Diese Gemeinschaften sind das Ergebnis einer über lange Zeit gewachsenen Tradition. Sie sind autark in dem Sinne, dass sie sich selbst ihre Regeln geben, sie ausführen und über Streitigkeiten entscheiden. Eine Gewaltenteilung kennen sie nicht. Unter dem Begriff Adat werden Verhaltensregeln für den Umgang mit der Umwelt im weitesten Sinn zusammengefasst. Werden sie nicht befolgt, stört das die kosmische Harmonie und bringt damit Unglück über die ganze Gemeinschaft. Die Regeln von Adat können normativen Charakter annehmen und werden dann als Adat Recht bezeichnet. Es ist zumeist ungeschriebenes Recht und unterliegt ständiger Veränderung. Der weitaus überwiegende Teil der indonesischen Bevölkerung ist nach wie vor diesem traditionellen Denken in kosmischen Bezügen verhaftet. Verliert ein Indonesier die Verbindung zu seiner Adat Gemeinschaft, kann dies den Verlust seiner Identität bedeuten.

Nach Adat Recht haben Kinder grundsätzlich das Recht auf Versorgung durch ihre Eltern. Mit Vorbehalt angesichts der unterschiedlichen Strukturen der Adat Gemeinschaften kann gesagt werden, dass die Stellung des Kindes im Verhältnis zur Familie des jeweiligen Elternteils sich danach richtet, ob die Adat Gemeinschaft bilateral, matrilineal oder patrilineal orientiert ist. Das spielt eine Rolle bei Scheidung oder Tod der Eltern. Je nachdem bleiben die Kinder in der väterlichen oder mütterlichen Familie und werden dort auch versorgt. In bilateralen Gemeinschaften ist die Verbindung zu den Familien beider Elternteile gleich. Doch trägt in allen Fällen grundsätzlich der Vater die Kosten für den Unterhalt des Kindes.

Eine Ehe wird in vielen Adat Gemeinschaften nicht als gültig angesehen, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Adat Rechts geschlossen wird. Das hat dann zur Folge, dass eine Eheschließung den Regeln der Religion, den Regeln von Adat und den Regeln des EheG genügen muss. Doch sind die Beziehungen zwischen den staatlich anerkannten Religionen und Adat regional sehr unterschiedlich und in einigen Regionen sogar eine untrennbare Verbindung eingegangen, so zB Islam und Adat in der Provinz Aceh, oder Hinduismus und Adat in Bali.

Nicht weniger unterschiedlich ist die Haltung der Adat Gemeinschaften gegenüber einem außerehelich geborenen Kind. Die Legitimität eines Kindes hängt davon ab, wie die jeweiligen Gemeinschaften das Verhalten der Eltern des Kindes bewerten, dh, ob sie auch eine Ehe anerkennen, welche nur nach den Vorschriften der Religion geschlossen wurde, ob sie auch ein längeres quasi eheliches Zusammenleben eines Paares als ausreichend akzeptieren, oder ob zB die Gabe eines Büffels durch den Kindsvater an die Familie der Mutter des Kindes einer Legitimation gleichkommt. Überwiegend sehen die Adat Gemeinschaften aber in einer außerehelichen Geburt eine Störung der kosmischen Harmonie mit der Folge, dass Mutter und Kind diskriminiert werden.

(Rechtsprechung)

Von der Rechtsprechung ist jedenfalls derzeit nicht zu erwarten, dass sie das Verhältnis der unterschiedlichen Rechtssysteme in irgendeiner Weise ordnet. Es fehlt an einem Überblick und einer systematisch aufgearbeiteten, jedermann zugänglichen Veröffentlichung der Entscheidungen. Es wird je nach den gegebenen Umständen von Fall zu Fall mehr oder weniger nach Billigkeitserwägungen geurteilt. Welches Recht die Gerichte auf den einzelnen Fall anwenden, kann innerhalb eines Prozesses in den Instanzen unterschiedlich sein, zB ist es möglich, dass in der ersten Instanz nach staatlichem, in der zweiten nach religiösem und in der dritten schließlich nach Adat Recht geurteilt wird. Streitigkeiten in Adat Gemeinschaften werden in aller Regel

innerhalb der Gemeinschaft in besonderen Versammlungen geregelt. Urteile staatlicher Gerichte, sofern es in derartigen Fällen überhaupt dazu kommt, werden in vielen Adat Gemeinschaften nicht ohne weiteres akzeptiert und dienen allenfalls als Diskussionsgrundlage.

Richtlinien oder Tabellen zur Berechnung des Kindesunterhalts gibt es weder bei den allgemeinen noch bei den Religionsgerichten und schon überhaupt nicht bei den Adat Gemeinschaften.

Es gibt in Unterhaltssachen weder Vorschriften für eine internationale Zuständigkeit noch zum internationalen Privatrecht.

Urteile ausländischer Gerichte können nur dann in Indonesien vollstreckt werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist¹⁰. Da es eine derartige Bestimmung für Unterhaltssachen nicht gibt, müssen entweder beide Parteien mit der Vollstreckung einverstanden sein oder der Prozess muss in Indonesien wiederholt werden.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen die Besonderheiten des interpersonellen Rechts auf dem Gebiet des indonesischen Familienrechts in etwa dargelegt zu haben und dass für diese Besonderheiten die Bestimmungen im Haager Protokoll zum anzuwendenden Recht bei Staaten mit nicht einheitlichen Rechtssystemen nicht ausreichen.

¹⁰ Art 436 Rv(Reglement op de Burgerlijke rechtvordering).